

Von: [Stolle, Raphael \(RPS\)](#)
An: [Bettina Mensing](#)
Cc: [Jost, Martin \(RPS\)](#); [Andrä, Sabine \(RPS\)](#)
Betreff: WG: Windpark Bustertkopf, Hornisgrinde
Datum: Mittwoch, 9. April 2025 16:32:35
Anlagen: [image004.png](#)
[image006.png](#)
[hornisgrinde_erl_neufassung_22.07.1999_geschw.pdf](#)
[hornisgrinde_erl_aenderung_auf_12.12.2001_geschwärzt.pdf](#)
[hornisgrinde_erl_aenderung_auf_28.05.2004_geschwärzt.pdf](#)
[hornisgrinde_erl_erw_ausbildung_26.08.2021.pdf](#)
[hornisgrinde_karte.pdf](#)

Sehr geehrte Frau Mensing,

besten Dank für Ausführungen mit Mail vom 04.04. (s.u.).

Nach eingehender Prüfung kommen wir zum Ergebnis, dass wir in diesem Fall die Zustimmung erteilen müssen. Dies aus folgenden Gründen:

1. Eine Außenstart- und Außenlandeerlaubnis (ASL) gem. § 25 LuftVG ist im Hinblick auf den Bestand nicht zu vergleichen mit einem bestandskräftig genehmigten Flugplatz. Zwar wurde die Erlaubnis vom Verband unbefristet erteilt, sie steht jedoch gemäß Ziff. I. 3. der Genehmigung vom 22.07.1999 (s. Anhang 1) unter dem Vorbehalt einer allgemeinen und jederzeitigen Widerrufsmöglichkeit. Insofern kann beim Erlaubnisinhaber bzgl. der ASL auch kein Vertrauensschutz auf fortlaufenden Bestand erwachsen.
2. Betrachtet man Ziff. I. 3. zusammen mit Ziff. II. 8 der Genehmigung vom 22.07.1999 („sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich anzuzeigen“) so stellt es sich so dar, dass die ASL von vornherein unter dem Vorbehalt steht, dass der Gleitschirm-/Gleitsegelbetrieb vor Ort sicher betrieben werden. Sofern sich die Gegebenheiten ändern, muss dies gemäß Ziff. II. 8 der Genehmigung vom Erlaubnisinhaber gegenüber dem Verband angezeigt werden und anschließend vom Verband als „Genehmigungsbehörde“ geprüft werden, ob der Hängegleiterbetrieb weiterhin sicher betrieben werden kann. Wenn dies der Fall ist, kann von der ASL weiterhin Gebrauch gemacht werden. Wenn dies nicht der Fall ist, muss der Verband als „Genehmigungsbehörde“ ggf. die ASL gemäß Ziff. I. 3 widerrufen (oder – sofern möglich/ausreichend – als milderer Mittel mit weiteren Auflagen etc. versehen).
3. Insofern stellt es sich aus unserer Sicht so dar, dass sich die Frage eines sicheren Hängegleiterbetriebs an den örtlichen Gegebenheiten (und auch diebszgl. Veränderungen) auszurichten hat und sich nicht umgekehrt Vorhaben vor Ort (hier: Errichtung von Windenergieanlagen) danach auszurichten haben, ob das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Hängegleiterbetriebs führen könnte. Hinsichtlich dem Vorhabenträger (bzw. der Genehmigungsbehörde des Vorhabens) könnte aus unserer Sicht allenfalls appelliert werden unter dem „Gebot der Rücksichtnahme“ die Belange des Hängegleiterbetriebs zu berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund sehen wir uns veranlasst, die luftrechtliche Zustimmung zu erteilen. Bevor wir diese abgeben, möchten wir 1.) hiermit unsere Rechtsauffassung mitteilen und 2.)

Ihnen Gelegenheit geben, vor Zustimmungserteilung hierzu eine Rückmeldung oder Stellungnahme zu geben. Da wir in dieser Sache fristgebunden sind, müssen wir um eine zeitnahe Rückmeldung bitten, **spätestens jedoch bis zum 17.04.**

Mit freundlichen Grüßen

Raphael Stolle



Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit
Postfach 80 07 09
Dienstgebäude:
Industriestr.5, 70565 Stuttgart-Vaihingen

Telefon: (+49) 0711 904-14902
E-Mail: raphael.stolle@rps.bwl.de
Internet: www.rp-stuttgart.de

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten sowie zu den einzelnen Verwaltungsleistungen finden Sie im Internet unter:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>
oder auf Anfrage.

Von: Bettina Mensing <bettina.mensing@dhvmail.de>

Gesendet: Freitag, 4. April 2025 11:47

An: Jost, Martin (RPS) <Martin.Jost@rps.bwl.de>

Betreff: EXTERN: AW: Windpark Bustertkopf, Hornisgrinde

Sehr geehrter Herr Jost,

vielen Dank für das freundliche Telefonat. Wie besprochen, übersende ich Ihnen anbei die Erlaubnisbescheide gemäß § 25 LuftVG für das Fluggelände an der Hornisgrinde. Das Gelände wird bereits seit 1977 aktiv genutzt. Im Juli 1999 wurde die Außenstarterlaubnis gemäß § 25 LuftVG durch den Deutschen Hänggleiterverband (DHV) neu gefasst und in den folgenden Jahren mehrfach ergänzt und angepasst.

Bei der Planung und dem Betrieb von Windenergieanlagen sind bestehende Fluggelände zu berücksichtigen und ausreichende Sicherheitsabstände einzuhalten.

Der geplante Standort WEA 1 auf dem Flurstück Nr. 386 der Gemarkung Seebach (N 48° 35' 42,3456 / E 8° 11' 22,8732) befindet sich unterhalb des Startplatzes Hornisgrinde (Flurstück 386/7, Gemarkung Seebach, N 48°35'48.91"/E 8°11'46.43"), unmittelbar zwischen der Start- und

Landefläche. Dies würde den sicheren Flugbetrieb erheblich beeinträchtigen und voraussichtlich unmöglich machen.

Wir stehen hierzu bereits mit dem Erlaubnisinhaber in Kontakt. Eine ausführliche fachliche Stellungnahme – in Abstimmung mit diesem – könnte gegebenenfalls durch unseren Geländegutachter erfolgen.

Hier unsere allgemeinen Hinweise zu den Sicherheitsabständen:

Nach dem Luftverkehrsgesetz ist bei Luftfahrthindernissen wie Windenergieanlagen oder Stromleitungen ein angemessener Sicherheitsabstand einzuhalten. In Bezug auf Windkraftanlagen empfehlen wir aktuell einen Abstand im Lee der Anlage in Höhe des Siebenfachen des Rotordurchmessers, um potenzielle Turbulenzen und Gefährdungen für den Flugbetrieb zu vermeiden.

Bei der Planung sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

1. Start- und Landeflächen

- Der empfohlene Sicherheitsabstand des siebenfachen Rotordurchmessers dient als Orientierungswert.
- Für Windkraftanlagen, die weiter als der Siebenfache Rotordurchmesser entfernt sind, bestehen grundsätzlich keine Einwände.
- Für Windenschleppgelände, bei denen Schleppseile mit einer Länge von bis zu 1.000 Metern eingesetzt werden, muss ebenfalls ein angemessener Abstand zur Schleppstrecke eingeplant werden.
- Bei Hanggeländen sind neben den Start- und Landeflächen auch die jeweiligen Flugräume zu berücksichtigen.
- Bei näher gelegenen Anlagen ist eine Einzelprüfung durch den DHV notwendig. Dabei sind Faktoren wie die Lage, Ausrichtung und meteorologische Verhältnisse zu berücksichtigen, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten.

2. Flugräume und Platzrunden

- Der Mindestabstand zur Platzrunde bei Flugplätzen wurde in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL Nr. 92/13) der Deutschen Flugsicherung (DFS) festgelegt. Die Platzrunde für Gleitschirme und Drachen ist kleiner als bei motorisierten Luftfahrzeugen. Der empfohlene Sicherheitsabstand berücksichtigt jedoch sowohl die zunehmende Größe moderner Windkraftanlagen als auch die dadurch verursachten Turbulenzen.

Einzelfallprüfung bei näher gelegenen Anlagen

Der empfohlene Abstand des siebenfachen Rotordurchmessers ist kein Ausschlusskriterium, sondern ein Orientierungswert. In Fällen, bei denen der Abstand nicht eingehalten werden kann, muss eine detaillierte Prüfung durch den DHV erfolgen. Hierbei sind insbesondere die Auswirkungen der Turbulenzen auf die betroffenen Fluggelände und die Sicherheit des Flugbetriebs zu bewerten.

Bitte halten Sie uns über den weiteren Verlauf des Verfahrens auf dem Laufenden.
Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb/Luftraum/Natur und Nachhaltigkeit



DHV e.V. – Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee
Telefon: 08022/9675-10
E-Mail: bettina.mensing@dhvmail.de
Website: www.dhv.de
Facebook: www.facebook.com/DeutscherHaengegleiterverbändeV/

Deutscher Gleitschirmverband und Drachenflugverband
40.000 Mitglieder – 300 Mitgliedsvereine – 100 Flugschulen
Beauftragter des Bundesverkehrsministers

DHV e.V. - German Paragliding Federation and Hang Gliding Federation
40.000 Members – 300 Clubs – 100 Flying Schools
Official delegate from the Ministry of Transport

Von: Jost, Martin (RPS) <Martin.Jost@rps.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 27. März 2025 10:16
An: Deutscher Hängegleiterverband e.V. <info@dhvmail.de>
Cc: Andrä, Sabine (RPS) <Sabine.Andrae@rps.bwl.de>
Betreff: Windpark Bustertkopf, Hornisgrinde

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir sind aktuell an einem Blmsch-Verfahren beteiligt, in dem es um die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen auf dem Flurstück Nr. 386 der Gemarkung Seebach und dem Flurstück Nr. 1456 der Gemarkung Sasbach geht.

Folgende Daten hierzu:

1. WEA

Standort: N 48° 35' 42,3456 / E 8° 11' 22,8732
Nabenhöhe: 162 m
Rotordurchmesser: 175 m
Höhe GND: 249,50 m
Höhe MSL: 1198,50

2. WEA

Standort: N 48° 35' 18,024 / E 8° 11' 32,388
Nabenhöhe: 162 m
Rotordurchmesser: 175 m
Höhe GND: 249,50 m

Höhe MSL: 1141,50

Im Zuge dessen wurden wir auf den dortigen Startplatz für Gleitschirme und Hängegleiter aufmerksam. Der Standort der geplanten 1. WEA befindet sich lediglich 600 m südwestlich, und der 2. WEA 1000 m südlich des Hängegleitergeländes Hornisgrinde.

Wir gehen davon aus, dass der dortige Flugbetrieb mit Ihrer Erlaubnis gem. § 25 LuftVG stattfindet und bitten um Zusendung dieser.

Ferner bitten wir Sie um Ihre Einschätzung, ob es durch die Errichtung der beiden WEA zu Beeinträchtigungen oder gar Gefährdungen des Flugbetriebs an der Hornisgrinde kommen könnte.

Zur Erreichung der Klimaschutzziele auf Bundes- wie auf Landesebene werden im Zuge zahlreicher Gesetzesänderungen, die den Ausbau der erneuerbaren Energien beschleunigen sollen, den erneuerbaren Energien auf allen Planungsebenen eine höhere Bedeutung beigemessen. Um die baden-württembergischen Klimaschutzziele zu erreichen, soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Stromerzeugung, insbes. durch Windkraft und Photovoltaik in den nächsten Jahren und Jahrzehnten weiter massiv steigen. Die Landesregierung hat mit vielen Maßnahmen die Weichen für einen konsequenten Ausbau der Windkraft im Land gestellt. Aufgrund dieser Vorrangstellung der Windenergie sehen wir uns geneigt, der Blmsch-Behörde unsere luftrechtliche Zustimmung zu erteilen.

Ihr Rückmeldung erbitten wir bis zum Ablauf der kommenden Woche.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Jost



Martin Jost

Referat 46.2 – Luftverkehr und Luftsicherheit
Außenstelle Freiburg
Dienstgebäude Münsterplatz 3
Postanschrift: Bissierstr. 7, 79114 Freiburg

Telefon: (+49) 0761 383788-12

E-Mail: Martin.Jost@rps.bwl.de

Internet: rp.baden-wuerttemberg.de/rps

Datenschutzhinweise

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten, welche die Regierungspräsidien Baden-Württemberg verarbeiten sowie zu den einzelnen Verwaltungsleistungen finden Sie im Internet unter:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/datenschutzerklaerungen-der-regierungspraesidien-b-w/>

oder auf Anfrage.